

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-152/2024

Aktenzeichen	Lagenausschuss, Wegfall der Leitgemeindereglung (§ 39 Abs. 2 WeinVO)
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Julia Liebert

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	01.07.2024
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	03.07.2024
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	03.07.2024
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2024
Stadtverordnetenversammlung	09.09.2024

Aufnahme der Mittelheimer Flächen des „Oestricher Rosengartens“ in die Gemarkung Oestrich durch die Verschiebung der Gemarkungsgrenze im Rahmen der 24. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Beschlussvorschlag

Im Rahmen der 24. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung gemäß des Wegfalls § 39 Abs. 2 WeinVO beschließt der Magistrat, die Änderung der Ortsteilgrenze, sodass die Flurstücke Flur 8, Flst. 98; Flur 8, Flst. 609/91 der Gemarkungen Mittelheim in die Gemarkung Oestrich übergehen. Weiterhin wird der Beschluss gefasst, dass die zu übertragenden Flurstücke Flur 8, Flst. 98; Flur 8, Flst. 609/91, die von der Gemarkung Mittelheim in die Gemarkung Oestrich übertragen werden sollen, die Lagebezeichnung „Rosengarten“ erhalten.

Sachverhalt

Aufgrund der 24. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung können Qualitäts- und Prädikatsweine nach den bisher geltenden Vorschriften nicht mehr gekennzeichnet und vermarktet werden (verbindlich ab 2026, siehe Anlage 1)). Bei Lagen (Groß- und Einzellagen), die sich über mehr als eine Gemeinde/Gemarkung erstrecken, sind in der Weinbergsrolle „Leitgemeinden“ festgelegt. Die Ermächtigung auf europäischer Ebene dazu ist weggefallen. Daher sieht sich der Bundesgesetzgeber dazu gezwungen, die bisherige Regelung (§ 39 WeinVO) der Leitgemeinde aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass bei Einzellagen zukünftig darauf geachtet werden muss, in welcher Gemeinde/Gemarkung die bewirtschaftete Fläche liegt. Bezogen auf die gemarkungsübergreifenden Einzellagen in der Gemarkung Mittelheim und Oestrich, bezeichnet als „Rosengarten“ (siehe Anlage 2) sind nun drei Betriebe als Vermarkter betroffen:

1. Weingut: 1,4 ha auf Oestricher Gemarkung und 0,85 ha auf Mittelheimer Gemarkung. Bringt den Wein als „Oestricher Rosengarten“ in Verkehr.
2. Weingut: 0,5 ha auf Mittelheimer Gemarkung; bringt den Wein mit der Lagenbezeichnung „Oestricher Rosengarten“ in Verkehr. Ab 2026 wäre das nicht mehr zulässig; der Wein müsste dann als „Mittelheimer Rosengarten“ bezeichnet werden.
3. Weingut: 0,56 ha auf Oestricher Gemarkung; bringt den Wein als „Oestricher Rosengarten“ in Verkehr (kein Problem)

Die Gemarkung ist ein katastertechnischer Ordnungsbezirk, deren Abgrenzung von dem Amt für Bodenmanagement geändert werden kann.

Jedoch ist die Gemarkung meistens mit einem Ortsteil identisch. Somit würde sich auch die Abgrenzung des Ortsteils sowie auch der Zuschnitt der Zuständigkeit der Ortsbeiräte ändern.

Dementsprechend ist ein Beschluss der zuständigen Gremien von Nöten und dem Amt für Bodenmanagement vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Leitgemeinderegelung geht es um die Einzellage „Oestricher Rosengarten“, die in der Weinbergsrolle eingetragen ist. Lagenbezeichnungen im Kataster und Einzellagenbezeichnungen in der Weinbergsrolle sind unabhängig voneinander. Wichtig ist, dass die Einzellagenbezeichnung „Rosengarten“ für die beiden Mittelheimer Flurstücke Flur 8, Flst. 98 und Flur 8, Flst. 609/91 auch nach Verschiebung der Gemarkungsgrenze erhalten bleibt

Wenn der Verlauf der Gemarkungsgrenze nach Westen verschoben werden würde und die genannten Flurstücke in die Gemarkung Oestrich übergehen, würden sie zunächst die bisherige Lagebezeichnung beibehalten. Lagebezeichnungen sollen aber innerhalb einer Gemeinde eindeutig einer Gemarkung zugeordnet sein, sodass diese Flurstücke ebenfalls die Bezeichnung „Rosengarten“ erhalten. Für die Vergabe von Lagebezeichnungen ist die jeweilige Kommune verantwortlich, in deren Zuständigkeit die Flurstücke liegen. Damit die übergehenden Flurstücke eine andere Lagebezeichnung erhalten können, wird ein dementsprechender Gremienbeschluss benötigt.

Nach rechtskräftiger Beschlussfassung informiert die Stadt Oestrich-Winkel das Amt für Bodenmanagement und beantragt damit einhergehend eine Änderung der Gemarkungsgrenze und der Lagebezeichnung der betroffenen Flurstücke, sodass die Änderungen im Liegenschaftskataster vorgenommen werden können. Die übergehenden Flurstücke erhalten in der Gemarkung Oestrich eine neue Bezeichnung (Flur- und Flurstücksnummer). Anschließend erhalten die Eigentümer und das zuständige Grundbuchamt eine Fortführungsmitteilungen, damit auch dort die Änderungen eingetragen werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Der damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird der Gemeinde allerdings nach der derzeit gültigen VerwKO in Höhe von etwa 670,- € in Rechnung gestellt.

Anlage(n)

1. Anlage1_Ausschnitt_Weinverordnung
2. Anlage 2_Lageplan_Verlauf
3. Anlage3_Tabelle, Flurstücke

Oestrich – Winkel, 21.06.2024

Dezernatsleiter